

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 31 ADDSG-Gesetz

ADDSG-Gesetz - Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung,  
Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.03.2023

(1) Die öffentlichen Geodatenstellen haben für Geodatensätze und -dienste, für die Metadaten zu erstellen sind, folgende Netzdienste bereitzustellen:

1. Suchdienste,
2. Darstellungsdienste,
3. Download-Dienste,
4. Transformationsdienste,
5. Abrufdienste.

(2) Die Netzdienste gemäß Abs 1 haben den Durchführungsbestimmungen nach Art 16 der INSPIRE-Richtlinie zu entsprechen. Sie müssen einschlägige Nutzeranforderungen berücksichtigen, einfach zu nutzen, öffentlich verfügbar und über das Internet oder andere geeignete Telekommunikationsmittel zugänglich sein.

(3) Für Suchdienste ist zumindest folgende Kombination von Suchkriterien zu gewährleisten:

1. Schlüsselwörter;
2. Klassifizierung von Geodaten und -diensten;
3. geografischer Standort;
4. Qualität und Gültigkeit der Geodatenätze;
5. Grad der Übereinstimmung der Geodatenätze mit den unionsrechtlichen Durchführungsbestimmungen nach Art 7 Abs 1 der INSPIRE-Richtlinie;
6. Bedingungen für den Zugang zu Geodatenätzen und -diensten und deren Nutzung einschließlich der Höhe allfälliger Entgelte;
7. für die Erstellung, Verwaltung, Erhaltung und Verbreitung der Geodatenätze und -dienste zuständige öffentliche Geodatenstellen.

(4) Transformationsdienste sind mit anderen Diensten im Sinn des Abs 1 so zu kombinieren, dass diese gemäß den Durchführungsbestimmungen nach Art 7 Abs 1 der INSPIRE-Richtlinie betrieben werden können.

In Kraft seit 19.11.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)